

Regierungsvorlage
September 2021

zu Zl. 01-VD-LG-1142/2021-21

**Entwurf eines Gesetzes
mit dem das Kärntner Bezirkshauptmannschaften-Gesetz geändert wird**

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

**Artikel I
Änderung des Kärntner Bezirkshauptmannschaften-Gesetzes**

Gesetz vom 28. Jänner 1982 über die Organisation der
Bezirkshauptmannschaften (Kärntner Bezirkshauptmannschaften-Gesetz – K-
BHG)

StF: LGBl Nr 19/1982

Änderung

LGBl Nr 29/1988

LGBl Nr 84/1991

LGBl Nr 1/1995

LGBl Nr 128/1997

LGBl Nr 50/2019

Das Kärntner Bezirkshauptmannschaften-Gesetz – K-BHG, LGBl. Nr.
19/1982, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 50/2019, wird wie folgt
geändert:

§ 4

Gliederung

(1) Die Bezirkshauptmannschaften sind zur Besorgung der ihnen
obliegenden und übertragenen Aufgaben nach § 3 Abs. 1 in sachlich möglichst

zusammengehörige Bereiche zu gliedern.

(2) Der Landeshauptmann hat im Interesse der Einheitlichkeit des organisatorischen Aufbaus der Bezirkshauptmannschaften Bestimmungen über die Zahl der Bereiche gemäß Abs. 1 sowie deren Bezeichnung, die für die Leitung erforderlichen Qualifikationen und die Zulässigkeit von Abweichungen von der vorgegebenen Zahl und den Bezeichnungen zu erlassen.

§ 5

Geschäftseinteilung

Der Bezirkshauptmann hat nach Maßgabe der Bestimmungen nach § 4 Abs. 2 für die jeweilige Bezirkshauptmannschaft die Bereiche, ihre Bezeichnungen und die dort zu besorgenden Aufgaben in einer Geschäftseinteilung festzulegen. Die Geschäftseinteilung ist an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft kundzumachen und dem Amt der Landesregierung zur Kenntnis zu bringen. In der Kundmachung sind die Bereichsleiter (§ 8) bekanntzugeben.

§ 8

Bereichsleiter

(1) Für jeden Bereich ist vom Landeshauptmann unter Bedachtnahme auf einen vom Bezirkshauptmann mit Zustimmung des Landesamtsdirektors erstatteten Vorschlag ein Bereichsleiter zu bestellen; § 7 Abs. 1 zweiter Satz gilt sinngemäß.

(2) Der Bereichsleiter ist allen seinem Bereich zugeteilten Bediensteten gegenüber weisungsberechtigt. Er hat die nach der Geschäftseinteilung (§ 5) seinem Bereich zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Bezirkshauptmann gemäß § 6 Abs. 3 lit. b getroffenen Verfügungen auf die Bediensteten des Bereiches unter Berücksichtigung ihrer dienstlichen Einstufung und ihrer persönlichen und fachlichen Eignung zu verteilen. Er hat für eine rasche und ordnungsgemäße Erledigung der Aktenstücke zu sorgen. Zu diesem Zweck hat er

1. § 4 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

Innerhalb der Bereiche können Fachgebiete eingerichtet werden, wenn dies wegen der Art oder des Umfangs der einem Bereich zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben zweckmäßig ist.

2. § 4 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

Ferner hat er einheitliche Grundsätze für die Einrichtung von Fachgebieten gemäß Abs. 1 festzulegen.

3. In § 5 werden im ersten Satz nach dem Wort „Bereiche“ die Wortfolge „und allfällige Fachgebiete“ und im letzten Satz nach dem Ausdruck „(§ 8)“ die Wortfolge „und die allfälligen Fachgebietsleiter (§ 9)“ eingefügt.

den zugeteilten Bediensteten die erforderlichen Anleitungen zu geben und ihre Tätigkeit zu beaufsichtigen.

(3) Die Landesregierung hat durch entsprechende dienstliche Maßnahmen sicherzustellen, daß der Leiter der Bezirkskasse mindestens einmal jährlich während einer Zeit von mindestens einer Woche durch einen bei einer anderen Bezirkshauptmannschaft als Kassenleiter verwendeten Landesbediensteten vertreten wird.

§ 10

Übertragung von Aufgaben zur selbständigen Erledigung

(1) Der Bezirkshauptmann kann im Interesse einer raschen und zweckmäßigen Geschäftsbehandlung Bereichsleiter beauftragen, bestimmte Aufgaben, die nach der Geschäftseinteilung ihrem Bereich zugewiesen sind, selbständig zu erledigen.

(2) Der Bezirkshauptmann ist berechtigt, jeden Fall, dessen Erledigung gemäß Abs. 1 übertragen wurde, an sich zu ziehen oder sich die Genehmigung der Entscheidung vorzubehalten.

(3) Das Weisungsrecht des Bezirkshauptmannes wird durch Aufträge gemäß Abs. 1 nicht berührt.

(4) Soweit die Geschäftsbehandlung dadurch besonders beschleunigt zu werden vermag, kann der Bezirkshauptmann geeignete Bedienstete zur selbständigen Behandlung bestimmter Angelegenheiten beauftragen. Die

4. § 8 Abs. 3 lautet:

(3) Unbeschadet der Verpflichtung des Bezirkshauptmannes nach § 6 Abs. 4 hat die Landesregierung durch entsprechende dienstliche Maßnahmen sicherzustellen, dass mindestens einmal jährlich während einer Zeit von mindestens drei aufeinander folgenden Arbeitstagen ein bei der Bezirkskasse einer anderen Bezirkshauptmannschaft verwendeter Landesbediensteter – unter Bedacht auf eine abwechselnde Reihenfolge – im Wirkungsbereich des Leiters der Bezirkskasse tätig wird, um den Geschäftsgang der Bezirkskasse zu beobachten und etwaige besondere Vorkommnisse dem Bezirkshauptmann zu melden.

5. Nach § 8 wird folgender § 9 eingefügt:

§ 9

Fachgebietsleiter

(1) Für ein allfälliges Fachgebiet hat der Bezirkshauptmann einen Fachgebietsleiter zu bestellen.

(2) § 8 Abs. 2 gilt sinngemäß.

6. § 10 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

Dies gilt sinngemäß für die Beauftragung von Fachgebietsleitern in Bezug auf bestimmte Aufgaben ihres Fachgebietes.

7. § 10 Abs. 4 letzter Satz lautet:

Abs. 2 und 3 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass auch das Weisungsrecht

Absätze 2 und 3 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, daß auch das Weisungsrecht des Bereichsleiters unberührt bleibt. des Bereichsleiters sowie jenes eines allfälligen Fachgebietsleiters unberührt bleiben.